



komba gewerkschaft sachsen

für den Kommunal- und Landesdienst

im Freistaat Sachsen

Beitrags- und Kassenordnung

Anmerkung:

Für die in der Beitrags- und Kassenordnung verwendeten männlichen Anredeformen, gelten die weiblichen und diversen gleichlautend.

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung der komba gewerkschaft sachsen und regelt die Höhe der Beitragshöhe sowie Umlagen. Beschlüsse über die Änderung der Beitrags- und Kassenordnung gelten ab dem auf das der Beschlussfassung folgende Geschäftsjahr, sofern kein späterer Zeitpunkt benannt ist.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß der Satzung der komba gewerkschaft sachsen erhoben. Beim Ausscheiden aus der Gewerkschaft erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied entrichtet für die Finanzierung der gewerkschaftlichen Tätigkeit einen monatlichen Beitrag je nach Entgeltgruppe bzw. Besoldung in Höhe von

EG 1 - EG 8 / A 1 - A 9 / S 2 bis S 8b	11,00 €
EG 9a - EG 12 / A 9 Z - A 12 / S 9 bis S 18	13,00 €
EG 13 - EG 15 / A 13 - A 15	16,00 €
darüber	22,00 €.

(2) Der monatliche Mindestbeitrag für Auszubildende sowie Versorgungs- und Rentenempfänger entspricht dem Kopfbeitrag in der jeweils gültigen Fassung.¹ Dies gilt ebenso für Mitglieder im Wehr- und Zivildienst sowie Mitglieder ohne Erwerbseinkommen.

(3) Die Beitragszahlung erfolgt durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt monatlich zum 15. Die Zustimmung dazu wurde mit dem Mitgliedsantrag gegeben. Die von den Mitgliedern entrichteten Beiträge sind Eigentum der komba gewerkschaft sachsen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitrags- und Kassenordnung bestehende Lastschriften behalten ihre Gültigkeit.

(3) Änderungen der Bankverbindung sind eigenverantwortlich an den Landesvorstand zu melden.

(4) Sofern der Einzug des Mitgliedsbeitrages nach § 2 Absatz 3 nicht möglich ist, erfolgt eine Mahnung des betroffenen Mitglieds, sofern es dies zu vertreten hat. Für jede Mahnung werden evtl. Rückbuchungsgebühren zuzüglich Mahngebühren in Höhe von 5,00 € fällig.

§ 3 Verwendung der Mitgliedsbeiträge

(1) Die komba gewerkschaft sachsen trägt Sorge für die Abführung entsprechend den satzungsmäßigen Verpflichtungen zur komba Bundesorganisation und zum sbb beamtenbund und tarifunion sowie dbb beamtenbund und tarifunion, entsprechend den registrierten Mitgliedern. Die verbleibenden Beiträge werden zur Finanzierung der Aufgaben der Landesorganisation und zur Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke genutzt.

(2) Der jährliche Unterstützungsbeitrag je Mitglied der Ortsgruppe wird auf 0,50 €/Monat festgelegt und vom jeweiligen Ombudsmann verwaltet. Diese Summe ist zur Umsetzung der örtlichen Gewerkschaftsarbeit zu verwenden. Über die Verwendung ist gegenüber dem Landesvorstand jährlich Rechenschaft abzulegen. Einnahmen und Ausgaben der Ortsgruppen werden im Kassenbericht der komba gewerkschaft sachsen separat ausgewiesen.

§ 4 Durchführung von Verpflichtungsgeschäften

(1) Verpflichtungsgeschäfte dürfen nur durch den Vorsitzenden, sowie die stellvertretenden Vorsitzenden getätigt werden. Die Vertretungsregelung nach außen entsprechend der Satzung ist zu beachten.

¹ derzeit 7,00 €

(2) Vor Vertragsabschlüssen sind die Kassenlage und die Deckungsfähigkeit zu prüfen. Verpflichtungen, die zu Mittelabflüssen führen, dürfen nur eingegangen werden, wenn die dauerhafte Aufgabenerfüllung des Landesverbandes gesichert erscheint.

(3) Der Landesvorstand hat sicherzustellen, dass die Abführung der monatlichen Kopfbeiträge an die komba Bundesorganisation und zum sbb beamtenbund und tarifunion sowie dbb beamtenbund fristgemäß sichergestellt ist.

(4) Verpflichtungsgeschäfte und Überweisungen (außer Kopfbeiträge) mit einem Wertumfang von mehr als 1.000,00 Euro bedürfen eines Beschlusses des Landesvorstandes.

(5) Die Rechnungen und Belege sind sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter hat stets mitzuwirken.

§ 5 Aufgaben im Geschäftsbereich Kasse

(1) Die Einnahmeentwicklung ist monatlich zu beobachten und dem Vorsitzenden mitzuteilen. Bei Abweichungen ist der Landesvorstand zu informieren.

(2) Monatliche Abführung der Kopfbeiträge an die komba Bundesorganisation und zum sbb beamtenbund und tarifunion sowie dbb beamtenbund.

(3) Realisierung der Belegablage. Belege sind den Kontoauszügen zuzuordnen.

(4) Die rechnerische Richtigkeit erfolgt ausschließlich durch den stellvertretenden Vorsitzenden, dem der Geschäftsbereich Kasse übertragen worden ist.

(5) Führung eines Kassenbuches/Buchungsliste für das Kalenderjahr.

(6) Mahnung säumiger Zahlungspflichtiger. Der Vorstand ist darüber zu informieren.

(7) Vorbereitung und Vortrag des Kassenberichtes an den Landesgewerkschaftstag.

(8) Zusammenarbeit in allen Belangen mit der Geschäftsstelle.

(9) Zusammenarbeit mit den Kassenprüfern und Übergabe der Unterlagen zur Prüfung.

(10) Auf Antrag des Mitgliedes ist eine Bescheinigung über die im Vorjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zu erstellen.

§ 6 Aufgaben des Kassenprüfers

(1) Überwachung der Haushalts- und Kassenführung durch jährliche Kassenprüfung. Diese kann auch unangekündigt erfolgen.

(2) Prüfung der Kassenbelege und des Kassenbuches.

(3) Über diese Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen. Dieser ist vom stellvertretenden Vorsitzenden, dem der Geschäftsbereich Kasse übertragen worden ist, gegenzuzeichnen und dem Vorstand vorzulegen.

(4) Vortrag des Prüfberichtes an den Landesgewerkschaftstag.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Kassenordnung ist durch Bekanntgabe am 06.12.2024 in Kraft getreten.